

TE Vwgh Erkenntnis 2011/6/16 2008/18/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

ABGB §1002;

ABGB §1005;

AVG §10 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §10 Abs2 idF 1998/I/158;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ABGB § 1002 heute
2. ABGB § 1002 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1005 heute
2. ABGB § 1005 gültig ab 01.01.1812

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl sowie die Hofräte Mag. Haunold und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde der SM in W, vertreten durch Dr. Konrad Koloseus, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfsplatz 4, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 30. November 2007, Zl. E1/510.354/2007, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit nach dem FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl sowie die Hofräte Mag. Haunold und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde der SM in W, vertreten durch Dr. Konrad Koloseus, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfsplatz 4, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 30. November 2007, Zl. E1/510.354 aus 2007,, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit nach dem FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit Antrag vom 18. April 2007 begehrte die Beschwerdeführerin, die den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge einerseits als Staatsangehörige von Georgien andererseits von Aserbajdschan geführt wird, bei der Bundespolizeidirektion Wien (unter anderem) gemäß § 65 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Aufhebung des gegen sie bestehenden Aufenthaltsverbotes. Dieser Antrag wurde von L F gestellt, der darin (auch) ausführte, von der Beschwerdeführerin zu deren Vertretung im Verwaltungsverfahren bevollmächtigt zu sein. Des Weiteren ist im Antragsschriftsatz unmittelbar unter dem Namen von L F der Zusatz "Dzt. Helping Hands" samt der Adresse dieses Vereines vermerkt. Mit Antrag vom 18. April 2007 begehrte die Beschwerdeführerin, die den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge einerseits als Staatsangehörige von Georgien andererseits von Aserbajdschan geführt wird, bei der Bundespolizeidirektion Wien (unter anderem) gemäß Paragraph 65, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Aufhebung des gegen sie bestehenden Aufenthaltsverbotes. Dieser Antrag wurde von L F gestellt, der darin (auch) ausführte, von der Beschwerdeführerin zu deren Vertretung im Verwaltungsverfahren bevollmächtigt zu sein. Des Weiteren ist im Antragsschriftsatz unmittelbar unter dem Namen von L F der Zusatz "Dzt. Helping Hands" samt der Adresse dieses Vereines vermerkt.

Bereits am 29. März 2007 wurde der Bundespolizeidirektion Wien eine von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht vorgelegt und in einem Aktenvermerk dieser Behörde am selben Tag festgehalten: "Bevollmächtigter ausgewiesen mit Personalausweis (...) nimmt am heutigen Tage Akteneinsicht".

Diese Vollmacht vom 26. März 2007 enthält (auszugsweise soweit hier relevant) folgenden Text:

"Hiermit bevollmächtige ich, (Daten der Beschwerdeführerin), Herrn L(...) F(...), geboren am (...), Staatsangehörigkeit:

Österreich, Verein helping hands, Taubstummengasse 7-9 1040 Wien, mich in meinen fremdenpolizeilichen Angelegenheiten zu vertreten und in meine Akten Einsicht zu nehmen.

..."

Mit Schreiben vom 20. April 2007 gewährte die Bundespolizeidirektion Wien der Beschwerdeführerin im von ihr angestregten Verfahren Parteiengehör. Das diesbezügliche Schriftstück wurde L F an der Adresse des genannten Vereines zugestellt. Am 11. Mai 2007 langte eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin ein, die von L F verfasst wurde und am Ende den Namen der Beschwerdeführerin mit dem Zusatz "vertreten durch L(...) F(...)" enthielt.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 wies die Bundespolizeidirektion Wien den Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes ab. Dieser Bescheid wurde wiederum L F - entsprechend der Zustellverfügung als Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin - an der Adresse des Vereins Helping Hands zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2007 wurde gegen diesen Bescheid eine Berufung eingebracht, die im Namen der Beschwerdeführerin von Frau R gezeichnet wurde. Des Weiteren erliegt in den vorgelegten Verwaltungsakten ein als "Erteilung einer Untervollmacht" bezeichnetes Schriftstück, dem zufolge L F an R, ebenfalls mit Zustelladresse am Sitz des Vereins Helping Hands, "Untervollmacht" erteilte, die ihm von der Beschwerdeführerin in fremdenrechtlichen Fragen erteilte Vollmacht "vollinhaltlich wahrzunehmen".

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diese Berufung ohne weiteres Verfahren gemäß § 8 iVm § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diese Berufung ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 8, in Verbindung mit Paragraph 10, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück.

In ihrer Begründung stellte die belangte Behörde darauf ab, dass sich in den Verwaltungsakten eine von der Beschwerdeführerin persönlich unterfertigte Vollmacht sowie eine "Untervollmacht" befänden; deren jeweiligen Wortlaut gab die belangte Behörde im Anschluss wieder.

Nach Darstellung des § 10 Abs. 1 und 2 AVG führte die belangte Behörde aus, das Bevollmächtigungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und L F sei am 26. März 2007 geschlossen worden. Es sei aber aus dem Wortlaut der Vollmacht "nicht ableitbar, dass die Partei des gegenständlichen Verfahrens, nicht den Verein Helping Hands, sondern Herrn F(...) L(...) ad personam zur Vertretung bevollmächtigt" hätte. Es sei auch dieser Vollmacht nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin Herrn L F dazu bevollmächtigt hätte, das Vollmachtsverhältnis zu substituieren. Sohin sei das Einschreiten von R anhand der in den Verwaltungsakten erliegenden Vollmachten nicht gedeckt. Deshalb schreite R, ohne selbst Partei des Verfahrens zu sein, als "Vertreter ohne Vertretungsvollmacht" ein. Die von ihr eingebrachte Berufung sei der Beschwerdeführerin daher auch nicht zurechenbar. Nach Darstellung des Paragraph 10, Absatz eins und 2 AVG führte die belangte Behörde aus, das Bevollmächtigungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und L F sei am 26. März 2007 geschlossen worden. Es sei aber aus dem Wortlaut der Vollmacht "nicht ableitbar, dass die Partei des gegenständlichen Verfahrens, nicht den Verein Helping Hands, sondern Herrn F(...) L(...) ad personam zur Vertretung bevollmächtigt" hätte. Es sei auch dieser Vollmacht nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin Herrn L F dazu bevollmächtigt hätte, das Vollmachtsverhältnis zu substituieren. Sohin sei das Einschreiten von R anhand der in den Verwaltungsakten erliegenden Vollmachten nicht gedeckt. Deshalb schreite R, ohne selbst Partei des Verfahrens zu sein, als "Vertreter ohne Vertretungsvollmacht" ein. Die von ihr eingebrachte Berufung sei der Beschwerdeführerin daher auch nicht zurechenbar.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Die Beschwerde bringt vor, der angefochtene Bescheid sei erlassen worden, ohne der Beschwerdeführerin nach § 13 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben zu haben, den "angeblich unklaren Zustand" aufzuklären. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg. Die Beschwerde bringt vor, der angefochtene Bescheid sei erlassen worden, ohne der Beschwerdeführerin nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG Gelegenheit gegeben zu haben, den "angeblich unklaren Zustand" aufzuklären. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 AVG (in der hier maßgeblichen Fassung des BGBl. I Nr. 158/1998) samt Überschrift lautet: Paragraph 10, Absatz eins, Absatz 2 und Absatz 4, AVG (in der hier maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998,) samt Überschrift lautet:

"Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur

berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Paragraph 10, (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

1. (2) Absatz 2, Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.

...

1. (4) Absatz 4, Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

..."

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass anhand der im Akt erliegenden Vollmacht vom 26. März 2007 kein Zweifel besteht, dass die Beschwerdeführerin eine solche an L F erteilt hat. Dafür, dass sie den Verein Helping Hands bevollmächtigt hätte, gibt es, ungeachtet dessen, dass der Sitz des Vereines als Zustelladresse angeführt wurde, keine Hinweise. Auch den vorgelegten Verwaltungsakten ist zu entnehmen, dass L F, nicht aber dem genannten Verein, als Vertreter der Beschwerdeführerin zahlreiche behördliche Schriftstücke zugestellt wurden. Dies blieb sowohl von der Beschwerdeführerin als auch L F unbeanstandet. Des Weiteren ist in diversen namens der Beschwerdeführerin an die Behörde erster Instanz erstatteten Eingaben Herr L F ausdrücklich als Vertreter der Beschwerdeführerin ausgewiesen.

Soweit im angefochtenen Bescheid offenbar - ohne dies klar auszusprechen - das Bestehen eines Vollmachtsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und Herrn L F in Frage gestellt wird, besteht dafür vor diesem Hintergrund weder eine aktenmäßige Grundlage noch enthält der angefochtene Bescheid insoweit eine nachvollziehbare Begründung.

Die belangte Behörde geht in ihrer Entscheidung tragend davon aus, dass L F nicht befugt gewesen sei, "Untervollmacht" an R zu erteilen. In diesem Zusammenhang weist die belangte Behörde darauf hin, dass anhand der im Verwaltungsakt befindlichen L F erteilten Vollmacht nicht ersichtlich sei, dass er diese hätte substituieren dürfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zwischen dem Bestand einer Vollmacht und deren Beurkundung zu unterscheiden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, Zl. 2008/22/0879). Nach § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zwischen dem Bestand einer Vollmacht und deren Beurkundung zu unterscheiden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, Zl. 2008/22/0879). Nach Paragraph 10, Absatz 2, AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG von Amts wegen zu veranlassen.

Da die belangte Behörde Zweifel daran gehegt hat, dass der Bevollmächtigte L F zur Bestellung eines Untervertreeters bevollmächtigt war und somit R von diesem bevollmächtigt werden konnte, hätte sie von Amts wegen entsprechende

Ermittlungen vorzunehmen gehabt. In Betracht kommt dabei vor allem die Vernehmung der Vertretenen. Solche Ermittlungen sind nämlich nicht nur bei Zweifeln über den Bestand der Bevollmächtigung an sich, sondern auch bei Zweifeln über den Umfang der Bevollmächtigung oder daran, ob die Bevollmächtigung von einer hiezu befugten Person bzw. einer diesbezüglich handlungsfähigen Person erfolgte, vorzunehmen (vgl. zu einem gleichgelagerten Fall das hg. Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2005/18/0191, mwN). Da die belangte Behörde Zweifel daran gehegt hat, dass der Bevollmächtigte L F zur Bestellung eines Untervertreters bevollmächtigt war und somit R von diesem bevollmächtigt werden konnte, hätte sie von Amts wegen entsprechende Ermittlungen vorzunehmen gehabt. In Betracht kommt dabei vor allem die Vernehmung der Vertretenen. Solche Ermittlungen sind nämlich nicht nur bei Zweifeln über den Bestand der Bevollmächtigung an sich, sondern auch bei Zweifeln über den Umfang der Bevollmächtigung oder daran, ob die Bevollmächtigung von einer hiezu befugten Person bzw. einer diesbezüglich handlungsfähigen Person erfolgte, vorzunehmen vergleiche , zu einem gleichgelagerten Fall das hg. Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2005/18/0191, mwN).

Der bloße Hinweis, in der Vollmachtsurkunde vom 26. März 2007 sei die Zulässigkeit der Substitution nicht enthalten, reicht vor diesem Hintergrund nicht aus, um davon ausgehen zu können, die Berufungserhebung sei von der von der Beschwerdeführerin erteilten Vollmacht nicht gedeckt.

Sohin unterließ die belangte Behörde auf Verknennung der Rechtslage beruhend die Feststellung entscheidungserheblicher Sachverhaltselemente.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 16. Juni 2011

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Substitution Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008180284.X00

Im RIS seit

14.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at